

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 26

Helmstedt, den 08.07.2005

58. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

114.	Bekanntmachung der Satzung über den Kindergarten der Gemeinde Danndorf	114
115.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke	221
116.	Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben vom 30.09.93	222
117.	Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Reinsdorf vom 30.09.93	223
118.	Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ vom 29.04.1994 in der Fassung vom 20.06.2003	224

B. Nichtamtlicher Teil

**Bekanntmachung der
Satzung über den Kindergarten der Gemeinde Danndorf**

Aufgrund der §§ 6, 8 u. 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Danndorf in seiner Sitzung am 16.06.2005 folgende Satzung über den Kindergarten der Gemeinde Danndorf beschlossen.

**§ 1
Einrichtung des Kindergartens**

- (1) Die Gemeinde Danndorf betreibt auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem Landkreis Helmstedt einen Kindergarten.
- (2) Der Kindergarten Danndorf ist eine öffentliche Einrichtung, das Benutzungsverhältnis regelt sich nach privatem Recht.

**§ 2
Aufnahme von Kindern**

- (1) In den Kindergarten werden grundsätzlich nur Kinder aus der Gemeinde Danndorf aufgenommen.
- (2) Soweit noch freie Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus den Nachbargemeinden (in der Reihenfolge Samtgemeindebereich, andere Nachbargemeinden) aufgenommen werden.
- (3) Die Gemeinde Danndorf behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch des Kindergartens auszuschließen.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Für die Aufnahme und Betreuung der Kinder im Kindergarten Danndorf werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Es gilt die „Richtlinie der Gemeinde Danndorf über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Kindergartens“.

**§ 4
Besondere Bestimmungen**

Für die Benutzung des Kindergartens findet die „Richtlinie für die Benutzung des Kindergartens Danndorf“ Anwendung.

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt ab 16.08.2005 in Kraft. Die Satzung für den Kindergarten Danndorf vom 01.03.1974 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.
- (2) Ebenso tritt die Satzung der Gemeinde Danndorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 16.12.1993 zuletzt geändert am 12.02.2002, an diesem Tage außer Kraft.

Danndorf, den 16.06.2005

gez. Müller
1. stv. Bürgermeister

gez. Borgfeld
Gemeindedirektor

115.

Bekanntmachung der
Satzung
der Gemeinde Büddenstedt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am **28. Juni 2005** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

Auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken im Bereich der Gemeinde Büddenstedt haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

1. Gemarkung Neu Büddenstedt, Flur 13, Flurstück 1/8 –Werkstätten Maschinen/Kfz Betrieb
2. Gemarkung Offleben, Flur 2, Flurstück 12/5 – Gelände KW Offleben/SDR

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2
Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen soll den nachfolgend bezeichneten Gewässern zugeführt werden. Die Nummern beziehen sich auf die in § 1 genannten Grundstücke.

1. Brabelbach/Missaue – Gemarkung Neu Büddenstedt, Flur 13, Flurstück 1/8
2. Graben – Gemarkung Offleben, Flur 2, Flurstück 12/7

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Büddenstedt, den 30. Juni 2005

gez. Neddermeier
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 26 vom 08.07.2005

116.

Bekanntmachung der

**3. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Dorfgemeinschaftshauses Offleben
vom 30.09.93**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 28.06.05 folgende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende neue Fassung :

Unentgeltliche Nutzung

Die unentgeltliche Nutzung ist in begründeten Einzelfällen möglich.
Generelle Entscheidungen über gleichgelagerte Fälle und Entscheidungen im Einzelfall trifft der Verwaltungsausschuss.

§ 2

Diese 3. Änderung tritt am 01.07.05 in Kraft.

Büddenstedt, 28.06.05

gez. Neddermeier

(L.S.)

Bürgermeister

ABL.-Nr. 26 vom 08.07.2005

117.

Bekanntmachung der

**3. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Gemeinschaftshauses Reinsdorf
vom 30.09.93**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 28.06.05 folgende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Reinsdorf beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

Unentgeltliche Nutzung

Die unentgeltliche Nutzung ist in begründeten Einzelfällen möglich.
Generelle Entscheidungen über gleichgelagerte Fälle und Entscheidungen im Einzelfall trifft der Verwaltungsausschuss.

§ 2

Diese 3. Änderung tritt am 01.07.05 in Kraft.

Büddenstedt, 28.06.05

gez. Neddermeier

(L.S.)

Bürgermeister

118.

Bekanntmachung der

Satzung

zur Aufhebung der „Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ vom 29.04.1994 in der Fassung vom 20.06.2003

Aufgrund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 10 AsylbLG in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung vom 18.03.2005 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung vom 29.04.1994 in der Fassung vom 20.06.2003 wird rückwirkend ab 01.01.2004 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

LANDKREIS HELMSTEDT
Helmstedt, den 01.07.2005

gez. Kilian

Landrat

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian